



# Stadt Rudolstadt

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse

#### der Stadtratssitzung vom 16.04.2015

##### **Beschluss: 66/2015 – Zuschuss Saalemaxx vom 16.04.2015**

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister gegenüber dem Wirtschaftsprüfer der SAALEMAXX Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH eine Bestätigung zur Umwandlung des Darlehens aus 2014 in einen Zuschuss in Höhe von 495 T€ abzugeben.

##### **Beschluss: 52/2015 - Stadtumbaugebiet „Wohngebiet Am Wachtelberg in Rudolstadt - Schaala“ nach § 171b BauGB – Beschluss zur Aufstellung und zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung vom 16.04.2015**

1. Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Stadtumbaugebietes „Wohngebiet Am Wachtelberg in Rudolstadt – Schaala“ nach § 171b BauGB. Der räumliche Geltungsbereich ist wie folgt begrenzt:
  - a. im Norden durch die Erfurter Straße,
  - b. im Osten durch die Grundstücke Erfurter Str. 19, 21, 23 und die Ackerstraße,
  - c. im Süden durch die Straße Am Wachtelberg und die Grundstücke Am Wachtelberg 7 und 9 sowie
  - d. im Westen durch die Wohnbebauung Erfurter Str. 31, 37 und Am Wachtelberg 1.
2. Die Überplanung des Standortes sieht nach Rückbau desolater Bausubstanz die Beräumung der Grundstücke und die Neuerschließung der Grundstücksflächen zur Entwicklung eines integrierten Wohngebietes vor. Angestrebt wird von der Stadt ein nachhaltiger und innovativer Wohnungsbau.
3. Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der wesentlichen Auswirkungen der Planung werden die Planunterlagen vom **13. Mai bis einschließlich 1. Juni 2015** in der Stadtverwaltung, Markt 7, 07407 Rudolstadt, Bürgerservice im Erdgeschoss des Rathauses während folgender Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

- a. Montag und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr
- b. Dienstag 08:00 bis 16:00 Uhr
- c. Mittwoch 08:00 bis 14:00 Uhr
- d. Donnerstag 08:00 bis 18:00 Uhr
- e. Samstag 09:00 bis 12:00 Uhr.

4. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu den Planunterlagen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Auskunft über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erteilt der Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung während der Dienststunden.

##### **Beschluss: 53/2015 – Sportförderrichtlinie der Stadt Rudolstadt (Neufassung) vom 16.04.2015**

Die Sportförderrichtlinie der Stadt Rudolstadt in der Fassung vom 11.03.2015 wird beschlossen.

## Bekanntmachung

### Sportförderrichtlinie der Stadt Rudolstadt (RuSpoFöRiLi) vom 16. April 2015

Die Gestaltung und Entwicklung des sportlichen Lebens in Rudolstadt ist nach der Thüringer Kommunalordnung eine Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Die Stadt Rudolstadt kann die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln. Dazu wurden die Miet- und Benutzungsordnung vom 16.12.2010 und die Entgeltordnung vom 16.12.2010 erlassen. Diese sind Grundlage für die Nutzung der städtischen Sportanlagen. Die Sportförderrichtlinie konkretisiert neben der Vergabe von Sportfördermitteln die Nutzungsbedingungen der städtischen Sportanlagen und die Anspruchsvoraussetzungen für eine Befreiung von Entgelten und Betriebskosten.

#### Inhaltsverzeichnis

#### Präambel

#### Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

1. Bereitstellung von Fördermitteln
2. Förderbedingungen
3. Antrags- und Förderberechtigte
4. Antragstellung und Termine
5. Verwendung

#### Teil 2 - Gegenstand der Förderung

1. Nutzung Sportstätten
2. allgemeine Sportförderung
3. Ehrungen
4. Betriebskostenzuschüsse
5. Investive Maßnahmen

#### Inkrafttreten Anlagen

#### Präambel

Sport vermittelt wichtige Werte in der Gesellschaft, Sport verbindet Generationen und stützt Gemeinschaft, Sport spornt an und fördert Solidarität und Begeisterung, Sport ist Kultur, Jugendarbeit und Gesundheitsförderung in einem. Attraktive Sportangebote tragen erheblich zur Lebensqualität und zur Bindung von Einwohnern und Unternehmen bei. Sport ist ein wichtiger Standortfaktor. Auch in und für Rudolstadt ist Sport ein wesentlicher Lebensinhalt vieler Menschen und zugleich wichtiger Teil der Sozial-, Gesundheits- und Bildungslandschaft der Stadt.

Die Erhaltung attraktiver Rahmenbedingungen für den Sport ist ein Schwerpunkt bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt Rudolstadt. Mit der Sportförderung soll den Bürgerinnen und Bürgern in Rudolstadt eine ihren Interessen und Fähigkeiten angemessene Betätigung ermöglicht werden. Der organisierte Vereinssport leistet dabei einen unverzichtbaren Beitrag. Sportvereine schaffen günstige Bedingungen für die sportliche Betätigung von Bürgerinnen und Bürgern aller Alters- und Gesellschaftsschichten. Dies gilt insbesondere für die Kinder- und Jugendarbeit und die Einbindung von Menschen mit Behinderung.

Mit der Unterstützung der Sportvereine sollen die Voraussetzungen verbessert werden, um eine freie und eigenverantwortliche Vereinstätigkeit zu sichern. Es sollen die Eigeninitiative der Sportvereine gefördert, die Vereins- und Verbandsarbeit unterstützt und die ehrenamtliche Arbeit im Sport gestärkt und anerkannt werden. Dies erfolgt zum einen durch die Mitwirkung an der Gestaltung der gesetzlichen Grundlagen der Sportförderung, zum anderen aber auch durch aktive, praktische Unterstützung der Verwaltung, die sich als Dienstleister für



die Vereine und die Bürgerinnen und Bürger versteht.

Neben der Vereinsförderung leistet die Stadt Rudolstadt vor allem durch die kostenfreie Bereitstellung von städtischen Sportanlagen an Sportvereine, aber auch an nicht organisierte Gruppen von Kindern und Jugendlichen, ihren Beitrag zur sportlichen und damit gesundheitsfördernden Betätigung. Die Anerkennung der sportlichen Leistungen und der ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen einer jährlichen Veranstaltung soll die Bedeutung des Sports in Rudolstadt hervorheben und deren Träger stellvertretend für alle im Sport engagierten Bürger würdigen.

Die Sportanlagen in der Stadt Rudolstadt werden durch die Stadt Rudolstadt selbst betrieben, sind durch langjährige vertraglich Vereinbarungen an Sportvereine überlassen oder befinden sich in Eigentum von Vereinen und anderen Organisationen. Diese Vielfältigkeit der Trägerschaft bietet Gestaltungsfreiheit, entlastet die Stadt Rudolstadt, bringt aber auch einen Zugewinn in der Rudolstädter Sportlandschaft, der allein von der Stadt Rudolstadt nicht zu bewältigen wäre. Die Stadt hält an dieser offenen Gestaltung fest und unterstützt die Initiativen und Anstrengungen der Träger nach ihren Möglichkeiten.

Die Sportförderrichtlinie unterstützt das Engagement der Bürger Rudolstadts und fördert die Pluralität im Bereich des Sports für eine gesunde Gesellschaft und ein faires Miteinander.

## Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

### 1. Bereitstellung von Fördermitteln

Die Stadt Rudolstadt stellt jährlich Fördermittel nach Maßgabe des städtischen Haushaltes zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die letztendliche Entscheidung über eine Förderung treffen je nach Fördergegenstand die Stadtverwaltung Rudolstadt, der Sportbeirat oder der Kultur- und Sozialausschuss.

### 2. Förderbedingungen

Die bewilligten Fördermittel sind zweckentsprechend einzusetzen. Nähere Bestimmungen sind dem Bewilligungsbescheid zu entnehmen. Grundsätzlich sind alle Möglichkeiten wie Eigenmittel und Förderungen anderer Träger zur Finanzierung der Vereinstätigkeit auszuschöpfen. Für die Förderung von konkreten Maßnahmen muss die Gesamtfinanzierung gesichert und nachgewiesen werden. Die Fördermittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Zur Beurteilung der angemessenen Eigenbeteiligung erklärt sich der Antragsteller bei Bedarf bereit, der Stadt Rudolstadt Einblick in die Vereinsrechnung bzw. Jahresabschlüsse zu gewähren.

### 3. Antrags- und Förderberechtigte

Anspruchsberechtigte nach dieser Sportförderrichtlinie sind Sportvereine, die

- im zuständigen Vereinsregister eingetragen sind
- ihren Sitz in Rudolstadt haben
- über eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt verfügen (Freistellungsbescheid von der Besteuerung aufgrund der Gemeinnützigkeit)

- dem Landessportbund (LSB) angehören
- ihre Tätigkeit überwiegend im Stadtgebiet Rudolstadt ausüben

Nicht förderberechtigt sind Berufssportler und private Sportanbieter.

### 4. Antragstellung und Termine

Die Anträge auf Sportförderung sind schriftlich und soweit vorhanden mit einem der jeweiligen Förderung entsprechendem Antragsformular zu stellen. Die Anträge sind an das SACHGEBIET Sport der Stadt Rudolstadt zu richten. Anträge können nur vom Vorstand des Vereins gestellt werden und bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden. Abteilungen von Vereinen sind nicht antragsberechtigt. Bei Eingang des Antrages nach Fristablauf besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung.

Folgende Termine zur Antragstellung gelten:

Fördergegenstand	Antragsfrist
- Nutzung städtische Turnhallen nach Belegungsplan	bis 15. August
- Nutzung Kunstrasenplatz nach Belegungsplan	bis 30. September
- einmalige Nutzung städtischer Sportanlagen	bis 1 Monat vor der Veranstaltung
- allgemeine Sportförderung	bis 15. Oktober

- Erstattung von Gebühren für Schwimmbahnen	bis 15. Oktober
- Vorschläge Sportlerehrungen für das laufende Jahr	bis 15. November
	(Nachmeldungen bis 31.12. für das laufende Jahr möglich)
- Betriebskostenzuschüsse	laufend
- Förderung von Investitionen - langlebige Sportgeräte	bis 15. Dezember des Vorjahres
- Förderung von Investitionen - baulich	bis 15. April des Vorjahres

## 5. Verwendung

Zuschüsse sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Über die Verwendung ist ein prüffähiger Nachweis zu führen. Der Nachweis ist bis zur genannten Frist im Bewilligungsbescheid zur Prüfung im SACHGEBIET Sport der Stadt Rudolstadt einzureichen. Die Stadt Rudolstadt ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsichtnahme in die Originalunterlagen zu prüfen.

Werden Zuschüsse nicht entsprechend ihrem bewilligten Zweck verwendet oder die Bedingungen des Bewilligungsbescheides oder der geschlossenen Vereinbarung nicht eingehalten, sind die Mittel in voller Höhe bzw. in Höhe der zweckfremden Verwendung zurückzuzahlen. Nicht verwendete Mittel sind ohne Aufforderung zurückzuzahlen.

Die im Rahmen dieser Richtlinie oder früherer Richtlinien geförderten Anschaffungen dürfen ohne Zustimmung der Stadt Rudolstadt nicht veräußert werden. Im Falle einer Veräußerung mit Zustimmung der Stadt kann der städtische Zuschuss anteilig zurückgefordert oder der gesamte Verkaufserlös für eine Neubeschaffung im Falle einer Beantragung angerechnet werden.

## Teil 2 – Gegenstand der Förderung

### 1. Nutzung Sportstätten

#### 1.1 Organisatorisches

Die Sportstätten der Stadt Rudolstadt stehen grundsätzlich allen Bürgern und Organisationen der Stadt Rudolstadt für den Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Dabei müssen die sportlichen Aktivitäten dem Zweck der Sportstätten entsprechen. Die entsprechenden Benutzungsordnungen sind einzuhalten.

Die Rangfolge der Nutzung bestimmt sich entsprechend der vorhandenen Kapazitäten wie folgt:

- Schulsport (i. d. R. bis 16.00 Uhr)
- Vereinssport der Rudolstädter Sportvereine - Kinder und Jugendliche
- Vereinssport der Rudolstädter Sportvereine - Erwachsene
- sportliche Nutzung durch Rudolstädter Organisationen, die keine Sportvereine sind
- Vereinssport auswärtiger Sportvereine

Die Sportstätten der Stadt Rudolstadt sind i. d. R. wochentags bis 22.00 Uhr nutzbar. Über die Nutzung am Wochenende, die über den Wettkampfbetrieb hinausgeht, wird im Rahmen der Beantragung einmaliger Nutzungen individuell entschieden. Über die Schließzeiten in den Ferien berät der Sportbeirat gemeinsam mit der Stadtverwaltung. An gesetzlichen Feiertagen bleiben die Sportstätten geschlossen.

Die Nutzungszeiten werden für ein Jahr in Anlehnung an ein Schuljahr vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres vergeben. Eine Nutzungszeit beträgt 90 Minuten, beginnend ab 16.00 Uhr. Bei ausreichenden Kapazitäten ist eine individuelle Anpassung der Nutzungszeit nach Absprache möglich.

Die jährliche Nutzungszeit ist bei der Stadt Rudolstadt, SACHGEBIET Sport, entsprechend der in Teil 1 Pkt. 4 der Richtlinie genannten Frist zu beantragen. Vorhandene Antragsvordrucke sind zu nutzen. Die Stadt Rudolstadt stellt einen Belegungsplan für die Sportanlagen auf und informiert den Antragsteller über die beantragte Nutzungszeit. Der Sportbeirat erhält eine Information über die abgestimmten Belegungspläne.

Das Sachgebiet Sport der Stadt Rudolstadt ist durch den Nutzer unverzüglich zu informieren, wenn Nutzungszeiten nicht mehr benötigt werden. Es besteht die Verpflichtung die Nutzung in die Belegungsbücher der Sportanlagen einzutragen. Es erfolgt eine regelmäßige Auswertung. Sollten keine Eintragungen vorgenommen oder Nutzungszeiten nicht genutzt werden, wird nach Anhörung des Nutzers und des Personals der Sportstätten eine Entscheidung über die weitere Nutzung oder eine Kostenerstattung getroffen.



## 1.2. Entgelt

Die Erhebung von Nutzungsentgelten regelt sich nach der aktuellen Entgeltordnung der Stadt Rudolstadt und nach § 14 des Thüringer Sportförderungsgesetzes. Es wird unterschieden nach Trainings- und Übungsbetrieb sowie nach Wettkampfbetrieb und einmaligen Nutzungen.

### Trainings- und Übungsbetrieb

Unter die Kostenfreiheit nach § 5 der Entgeltordnung fallen:

- a) Sportvereine, die die Voraussetzungen nach Teil 1 Pkt. 3 erfüllen
- b) Sportgruppen, bestehend aus Kindern und Jugendlichen bis 27 Jahre, die nicht in einem Sportverein organisiert sind und Nutzungszeiten nach dem gültigen Belegungsplan erhalten haben

Sportvereine, die ihren Vereinssitz nicht in Rudolstadt haben, aber alle anderen Voraussetzungen nach Teil 1 Pkt. 3 erfüllen, können auf Ihren Antrag hin nach § 6 Abs. 1 der Entgeltordnung die Kosten bis zur Hälfte ermäßigt werden. Voraussetzung ist, dass die Nutzer der entsprechenden Sportstätte in der gewährten Nutzungszeit überwiegend in Rudolstadt wohnhaft sind.

Vereine, die zur Ausübung ihrer sportlichen Tätigkeit das Sportbecken des Erlebnisbad „Saalemaxx“ nutzen (Schwimm- und Tauchvereine bzw. -abteilungen) erhalten auf Antrag die Kosten für die Nutzung der Bahnen erstattet. Die Höhe der Erstattung wird durch Beschluss des Stadtrates festgelegt. Die Anzahl der genutzten Bahnen ist mit dem Sachgebiet Sport abzustimmen. Der Zeitraum der jährlichen Erstattung der Kosten umfasst das 4. Quartal des vergangenen Jahres und Quartal 1 bis 3 des laufenden Jahres.

Zur Berechnung der Kosten einer Nutzungszeit nach Belegungsplan gilt:

Eine Trainingseinheit für ein Jahr entsprechend Belegungsplan wird, soweit keine Saisongestaltung in der Entgeltordnung vorgesehen ist, für 38 Wochen im Jahr berechnet. Damit sind alle Schließzeiten in den Ferien, an Feiertagen und wegen anderen Veranstaltungen abgegolten. Eine Erstattung für nicht genutzte Trainingseinheiten erfolgt nicht. Eine vorzeitige Rückgabe einer Nutzungszeit verringert die jährlichen Kosten um ein Zwölftel je Monat.

### Wettkampfbetrieb und einmalige Nutzungen

Unter die Kostenfreiheit nach § 5 der Entgeltordnung fallen:

- a) Sportvereine, die die Voraussetzungen nach Teil 1 Pkt. 3 erfüllen und an Punktspielen im regulären Ligabetrieb der entsprechenden Sportfachverbände teilnehmen

Sportvereine, die zur Vorbereitung auf die Punktspiele im regulären Ligabetrieb und auf Meisterschaften der sportlichen Fachverbände städtische Sportanlagen außerhalb ihrer Trainingszeit entsprechend des gültigen Belegungsplanes nutzen, haben für diese Nutzungszeit 20 % der Kosten nach der Entgeltordnung zu entrichten. Davon ausgenommen sind Kinder und Jugendliche bis 19 Jahre. Die Nutzung ist mit dem Sachgebiet Sport abzustimmen und soll einen angemessenen Umfang nicht überschreiten. Turniere, die von ansässigen Sportvereinen ausgerichtet werden, gelten nicht als Vorbereitung für Punktspiele und Meisterschaften.

Alle weiteren Nutzungen werden entsprechend der Entgeltordnung berechnet. Die Nutzung ist auf dem entsprechenden Antragsformular bei der Stadt Rudolstadt, Sachgebiet Sport, zu beantragen.

## 2. allgemeine Sportförderung

Die Stadt Rudolstadt stellt im Verwaltungshaushalt jährlich einen Betrag für die Förderung des allgemeinen Sportbetriebes ein. Die allgemeinen Sportfördermittel sind durch die Sportvereine, die die Bedingungen nach Teil 1, Pkt. 3 erfüllen mittels Antragsvordruck (Frist siehe Teil 1 Pkt.4) und den entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Die Entscheidung über die Aufteilung der Mittel und die Höhe der Einzelbeträge trifft der Kultur- und Sozialausschuss auf Vorschlag des Sachgebietes Sport nach Beratung im Sportbeirat.

### 2.1. Förderung nach Mitgliederzahlen

Jeder Sportverein erhält eine Förderung nach der Struktur seiner Mitgliederzahlen. Grundlage dafür ist die jährliche Mitgliederbestandsaufnahme, die über den Kreissportbund an den Landessportbund gemeldet wird. Diese ist dem Antrag beizufügen.

Der Verein erhält entsprechend der Mitgliederzahlen einen Betrag je Mitglied nach einem Verteilerschlüssel. Die zur Verfügung stehende Fördersumme wird entsprechend folgendem Verteilerschlüssel aufgeteilt:

- je erwachsenes Mitglied 1 Anteil
- je Mitglied mit Behindertenausweis 2 Anteile

- je Mitglied unter 18 Jahren 3 Anteile

### 2.2. Förderung der Fahrtkosten

Die Stadt Rudolstadt fördert die Aufwendungen für die Teilnahme am Ligabetrieb und an Wettkämpfen der sportfachlichen Landes- und Bundesverbände. Die Vereine erhalten eine pauschale Förderung je Fahrzeug. Als Berechnungsgrundlage werden 4 Personen je Fahrzeug angesetzt. Können mit einem Fahrzeug mehr als 4 Personen befördert werden, so ist diese Kapazität auszuschöpfen. Bei der Personenanzahl sind nur die aktiven Sportler und unbedingt notwendige Betreuer zu berücksichtigen. Werden öffentliche Verkehrsmittel genutzt, wird die Förderung entsprechend auf Fahrzeuge umgerechnet. Gefördert werden die Fahrtkosten für

- Erwachsene, bei Teilnahme am Ligabetrieb und an Wettkämpfen ab Landesebene und höher
- Kinder, Jugendliche, Junioren bei Teilnahme am Ligabetrieb und Wettkämpfen ab Kreisebene

Die zur Verfügung stehende Fördersumme wird entsprechend folgendem Verteilerschlüssel aufgeteilt:

Teilnahme an Wettkämpfen auf Ebene

- Kreis / Land 1 Anteil
- Regional 2 Anteile
- Deutschland und höher 3 Anteile

### 2.3. Förderung von Lizenzen

Zur Stärkung des Ehrenamtes im Sport und zur Anerkennung des persönlichen Aufwandes wird an den Sportverein für jede Übungsleiter- und Trainerlizenz nach den Bestimmungen des DOSB eine Förderung in Höhe eines Festbetrages auf Antrag gewährt.

Voraussetzung für die Förderung ist neben der Gültigkeit der Lizenz die tatsächliche Durchführung von Übungsstunden im laufenden Kalenderjahr. Mit dem Antrag ist ein Nachweis über die Lizenz und deren Gültigkeit einzureichen.

### 3. Ehrungen

Die Stadt Rudolstadt ehrt jährlich aktive Sportlerinnen und Sportler, sowie Förderer des Sports und Ehrenamtliche, die sich um den Sport in der Stadt Rudolstadt durch ihre sportlichen Erfolge oder durch ihren persönlichen Einsatz verdient gemacht haben. Die Ehrungen finden in einem feierlichen Rahmen, der Sportlehre, statt. Die Vorschläge für die jährliche Ehrung sind durch die Rudolstädter Sportvereine und durch die Stadtverwaltung im Sachgebiet Sport einzureichen.

Die notwendigen Angaben für erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler im laufenden Jahr sind dem aktuellen Vordruck zu entnehmen. Voraussetzung für die Meldung der sportlichen Erfolge ist das Erreichen eines

- 1. bis 3. Platz bei einer Thüringer Meisterschaft oder Regionalmeisterschaft
- 1. bis 5. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft
- 1. bis 10. Platz bei einer Europa- oder Weltmeisterschaft, Olympiade

Sollte es für bestimmte Altersgruppen keine Landesmeisterschaft des Fachverbandes geben, kann auch der 1. bis 3. Platz einer regionalen Meisterschaft innerhalb Thüringens gemeldet werden.

Neben der Meldung der sportlichen Erfolge können auch Förderer des Sports sowie Ehrenamtliche zur Ehrung vorgeschlagen werden. Dafür ist eine ausführliche Begründung einzureichen. Es gelten die Antragsfristen entsprechend Teil 1 Pkt. 4.

Nach Zusammenstellung der Vorschläge durch das Sachgebiet Sport, entscheidet der Sportbeirat über die Vergabe der Ehrungen.

### 4. Betriebskostenzuschüsse

Sportvereine, denen städtische Sportanlagen durch langjährige Vereinbarungen überlassen sind oder die Sportanlagen in eigener Trägerschaft betreiben, können Anträge auf Zuschüsse zu den Betriebskosten bei der Stadt Rudolstadt stellen, soweit keine vertraglichen Regelungen dazu bestehen. Bei der Bewilligung der Zuschüsse werden u.a. Kriterien wie Mitgliedsbeiträge, Vereinsstruktur und Finanzsituation geprüft.



## 5. Investive Maßnahmen

### 5.1. langlebige Sportgeräte

Gefördert werden kann die Anschaffung langlebiger Sport- und Spielgeräte, die mindestens 3 Jahre verwendet werden können und deren Einzelanschaffungspreis in der Regel mehr als 500,00 € beträgt. Dazu stellt die Stadt Rudolstadt einen Betrag im Vermögenshaushalt ein. Antragsberechtigt sind die Sportvereine nach Teil 1 Pkt. 3, es gilt die Antragsfrist entsprechend Teil 1 Pkt. 4.

Der maximale Förderanteil beträgt 50 % der Anschaffungssumme bei alleiniger Förderung und 30 % bei gleichzeitiger Förderung durch andere Fördergeber. Die Möglichkeiten der Förderung durch Land, Kreis und andere Organisationen sind auszuschöpfen.

Der Kultur- und Sozialausschuss entscheidet über die Verteilung der vorhandenen Mittel auf Vorschlag des Sachgebiets Sport nach Beratung im Sportbeirat.

### 5.2. bauliche Maßnahmen

Vereine, die vereinseigene Sportstätten bzw. Sportstätten mit langfristigen Nutzungs- oder Pachtverträgen betreiben, können Zuschüsse für investive bauliche Maßnahmen beantragen.

Der Verein hat eine angemessene Eigenleistung zu erbringen und weitere Fördermöglichkeiten des Landkreises, des Landes und des Landessportbundes auszuschöpfen. Mit dem Antrag ist eine Beschreibung der Maßnahme, ihrer Notwendigkeit und ein Finanzierungsplan einzureichen.

Die Stadt Rudolstadt berät über den Antrag. Über die Dringlichkeit sowie die Einordnung in die städtische Haushaltsplanung des Folgejahres und die Höhe des Zuschusses wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Antragsituation entschieden.

### Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01. Mai 2015 in Kraft und ersetzt die bisherige Richtlinie vom 01.09.1998.

### Anlagen

- 1 Antrag / Nutzungsvereinbarung Trainingszeit nach Belegungsplan
- 2 Antrag einmalige Nutzung Sportstätte
- 3 Antrag allgemeine Sportförderung
- 4 Antrag Erstattung Gebühren für Schwimmbahnen
- 5 Meldung für Sportlerehrung
- 6 Antrag langlebige Sportgeräte

### Bemerkung:

Die Antragsformulare stehen demnächst auf der Internetseite der Stadt Rudolstadt unter [www.rudolstadt.de](http://www.rudolstadt.de) / Stadt - Bürger / Kultur, Jugend, Tourismus und Sport / Sport zur Verfügung.

## Bekanntmachung

### Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 „Wohngebiet An der Orangerie in Cumbach“ der Stadt Rudolstadt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12. Februar 2015 aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 23 „Wohngebiet An der Orangerie in Cumbach“ der Stadt Rudolstadt als Satzung beschlossen (Beschluss Nr. 21/2015). Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 23 in Kraft. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung einschließlich Umweltbericht vom 13. Januar 2015 sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Zimmer 309, Markt 7, 07407 Rudolstadt während folgender Öffnungszeiten,

dienstags von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
mittwochs von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

donnerstags von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

freitags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von den durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rudolstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2a BauGB beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rudolstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der beiliegende Übersichtsplan (ohne Maßstab) stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches dar und dient der allgemeinen Information.

Rudolstadt, den 13. Mai 2015

Reichl  
Bürgermeister

### Anlage: Übersichtsplan





## Zahlungstermin für Grund- und Gewerbesteuer

Am 15. Mai 2015 werden die Raten für das II. Quartal 2015 für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen mit den Festsetzungen der zuletzt erteilten Steuerbescheide an die Stadt Rudolstadt fällig.

Soweit der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift (Abbuchungsauftrag) erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen. Steuerzahler, die keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben oder ihre Hausbank durch Dauerauftrag mit der Überweisung der Steuern beauftragt haben, werden gebeten unter Angabe ihrer Kassenkonto-Nummer als Zahlungsgrund auf das Konto bei der

**Kreissparkasse Saalfeld – Rudolstadt**  
**IBAN: DE77 8305 0303 0000 0410 84**  
**BIC: HELADEF1SAR**

zu überweisen.

Aus Kostengründen werden keine Zahlscheine verschickt. Um das Versäumen der Zahlungsfälligkeiten zu vermeiden, kann der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift erteilt werden. Formulare hierfür sind im Rathaus, im Bürgerservice, erhältlich bzw. stehen im Internet unter [www.rudolstadt.de](http://www.rudolstadt.de) zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rudolstadt  
 SG Steuern

## Bekanntmachung der Straßensperrungen zum 23. Rudolstädter Altstadtfest

Ab Dienstag, 26.05.2015, 8:00 Uhr bis Mittwoch, 27.05.2015, 16:00 Uhr ist die Westseite des Marktplatzes zum Parken gesperrt.

Ab Mittwoch, 27.05.2015, 16:00 Uhr bis Montag, 01.06.2015, 21:00 Uhr ist der gesamte Marktplatz zum Parken gesperrt.

Ab Freitag, 29.05.2015, 06:00 Uhr bis Montag, 01.06.2015, 06:00 Uhr ist die Mangelgasse zum Parken gesperrt.

Ab Freitag, 29.05.2015, 06:00 Uhr bis Sonntag, 31.05.2015, 20:00 Uhr ist der Parkplatz Hinter der Mauer und die Ratsgasse zum Parken gesperrt. Parken ist nur mit Sondergenehmigung möglich.

Ab Donnerstag, 28.05.2015, 16:00 Uhr bis Montag, 01.06.2015, 16:00 Uhr ist die Töpfergasse zum Parken gesperrt. Parken ist nur mit Sondergenehmigung möglich.

Am Freitag, 29.05.2015, 17:00 Uhr bis 24:00 Uhr und am Samstag, 30.05.2015, 06:00 Uhr bis Sonntag, 31.05.2015 21:00 Uhr Sperrung für jeglichen Fahrzeugverkehr auf dem Marktplatz. Befahren nur mit Sondergenehmigung möglich.  
 Die geänderte Umleitungsführung ist zu beachten.

Der Großparkplatz Bleichwiese, steht für die Besucher an allen Veranstaltungstagen kostenlos zur Verfügung. Die kostenpflichtigen Parkplätze Am Saaldamm und der Parkplatz Albert-Lindner-Straße stehen ebenfalls zur Verfügung.

Der grüne Markt findet am Samstag, 30.05.2015, in der Vorwerksgasse statt.

Das Organisationsbüro befindet sich im Bürgerservice, Markt 7 und ist ab Donnerstag, 28.05.2015, 14.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten alle Einwohner und Gäste um Verständnis für diese Maßnahmen.

## Hinweis Stellenausschreibung der Stadt Rudolstadt

### Mitarbeiter/in Stadtbibliothek



Hinweis auf eine Stellenausschreibung  
 Die Stadt Rudolstadt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

**Mitarbeiter/in**  
**auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung**

in der Stadtbibliothek. Die Tätigkeit ist befristet für die Dauer von 2 Jahren gem. § 14 Abs. 2 TzBfG.

Nähere Informationen zu den Aufgabenschwerpunkten und dem Anforderungsprofil erhalten Sie im Internet: [www.rudolstadt.de](http://www.rudolstadt.de), Rubrik „AKTUELLES“. Für Fragen zu dieser Ausschreibung erreichen Sie uns unter 03672/486-303/7 oder über [personal@rudolstadt.de](mailto:personal@rudolstadt.de). Gern lassen wir Ihnen auch den ausführlichen Ausschreibungstext zukommen.

Ihre aussagefähige Bewerbungsunterlagen werden bis 28.05.2015 erbeten an:

Stadt Rudolstadt, Fachdienst Personal,  
 Markt 7,  
 07407 Rudolstadt oder  
 per E-Mail: [personal@rudolstadt.de](mailto:personal@rudolstadt.de)

— Ende des amtlichen Teiles —  
 Stadt Rudolstadt

## Bekanntmachungen anderer Körperschaften

### Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Rudolstadt

Die nichtöffentliche Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Rudolstadt findet am Donnerstag, den 28.05.2015, 19:00 Uhr in der Domäne Groschwitz, (07407 Rudolstadt, Groschwitz Nr. 1) statt. Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die in den Gemarkungen Cumbach, Mörla, Pflanzwirschbach, Rudolstadt, Schaala, Schwarza und Volkstedt liegen und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung und Bericht des Jagdvorstehers
2. Bestätigung der Beschlüsse über die Änderung der Jagdpachtverträge für die Jagdbögen (JB) I und III 2012 – 2014
3. Beschluss über die teilweise Änderung des Jagdpachtvertrages für den Jagdbogen III: Aufnahme weiterer Pächter
4. Kassenbericht
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Beschluss über die Entlastung des Kassenführers und des Vorstands
7. Beschluss über die Feststellung und Verwendung des Reinertrags/ Verteilungsplan
8. Sonstiges.

Bei Verhinderung kann sich jeder Jagdgenosse (Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Zur Versammlung sind durch die Jagdgenossen geeignete Eigentumsnachweise für ihre Grundflächen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) vorzulegen.

Weidmann  
 Jagdvorsteher



## Programm des Altstadtfestes bietet wieder viel Abwechslung

Am Wochenende vom 29. bis 31. Mai wird das traditionelle Rudolstädter Altstadtfest, das in diesem Jahr zum 23. Mal stattfindet, erneut für die Besucher aus der Region des Städtedreiecks und darüber hinaus ein interessantes und abwechslungsreiches Programm bieten. Die Abend-Konzerte auf der professionell ausgestatteten Bühne sowie alle Unterhaltungsangebote tagsüber sind für die Rudolstädter und ihre Gäste eintrittsfrei. Wie in den Jahren zuvor ist dies wieder einer ganzen Reihe von Sponsoren und Förderern zu verdanken, die mit ihren finanziellen Zuwendungen oder Sachleistungen das Stadtfest erst ermöglichen.

Zu den Höhepunkten, auf die sich die Besucher freuen können, gehören vor allem die Rock-Bands auf der großen Marktbühne.

Nachdem Bürgermeister Jörg Reichl am Freitagabend um 20.00 Uhr das Altstadtfest eröffnet hat, beginnt das Programm mit der Band WILHELM, die als Besonderheit mit dem Chor des Gymnasiums Fridericianum auftreten wird.



Der Rudolstädter Maximilian Wilhelm und seine Mannen sind in der überregionalen Musikszene keine Unbekannten. Sie bewegen sich zwischen Singer/Songwriter, Pop- und Rockmusik und erzählen von seltsamen Begegnungen, von Träumen, der Schwierigkeit der Liebe oder der Hektik unserer technisierten und immer erreichbaren Gesellschaft.



erdenklichen Oldies und Spitzen-Hits zu hören sein werden. Natürlich kommt Mick Jagger samt Kollegen nicht persönlich nach Rudolstadt. Stellvertretend aber STARFUCKER – A Tribute to Rolling Stones, eine Rockgruppe ganz nah am

Original und mit europaweiter Tournee-Erfahrung, die sich nach einem Stones-Kracher aus dem Jahr 1973 benannt hat.

Am Samstagabend tritt nach 20.00 Uhr SURFACES als eine der beliebtesten Party-Bands Thüringens die Bühne. Die sechs Musiker werden beweisen, wie einfallsreich, spontan und wandlungsfähig sie sind. Gleich danach wird es für das Publikum



auf dem Marktplatz den „Skandal im Sperrbezirk“ geben. Wohl jeder kennt diesen und andere Titel der SPIDER MURPHY GANG, einer Rock'n'Roll-Band aus München, die sich



seit ihren Megahits aus der NDW-Zeit bis heute erfolgreich in der Szene gehalten hat. In Original-Besetzung werden sie mit ihrem Live-Auftritt sicher nicht nur Fans begeistern.

Traditionell gehört der Sonntag den Tänzerinnen und Tänzern, Gruppen und Ensembles, die nicht nur aus Thüringen sondern aus dem gesamten Bundesgebiet nach Rudolstadt kommen, um hier ihre Leistungen zu präsentieren und sich in unterschiedlichen Startkategorien einer Fachjury zu stellen. Inzwischen wird der OFFENE TANZWETTBEWERB des Thüringer Tanzverbandes zum 10. Mal durchgeführt, feiert also, eingebunden in das Altstadtfest, dieses Jahr mit über 400 gemeldeten Teilnehmern ein kleines Jubiläum.

Darüber hinaus bietet eine Vielzahl anderer Veranstaltungen im Tagesprogramm genügend Abwechslung für jung und älter. Zu nennen wären das beliebte Konzert der THÜRINGER SYMPHONIKER Saalfeld-Rudolstadt am Samstagnachmittag auf dem Mark und ein Konzert des Mandolinenorchesters „Wanderlust“ im Handwerkerhof. Auch das Thüringer Folklore Tanzensemble wird wieder mit einer längeren Präsentation Einblicke in sein Schaffen geben. Neben der alljährlichen und mit großer Neugier verbundenen Versteigerung von Fundsachen gibt es noch ein buntes Markttreiben mit ausgewählten kulinarischen Angeboten entlang des Boulevards, ein lustiges Kinderfest am Sonntag im Handwerkerhof und rund um den Güntherbrunnen Präsentation von regionalen Autohäusern sowie Spaß für die ganze Familie mit verschiedenen Aktionen und Unterhaltungsmöglichkeiten.

Weitere Informationen zum Programm und Hörbeispiele zu den dort auftretenden Gruppen gibt es auch im Internet unter [www.altstadtfest-rudolstadt.de](http://www.altstadtfest-rudolstadt.de)

Frank Michael Wagner  
Öffentlichkeitsarbeit Team ASF